

# KREISSCHULRATSVERTRAG

## (Abschrift)

Kreisschulratsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten

Gestützt auf die §§ 2, 34 Absatz 1 Buchstabe a sowie 47 Absatz 1 Ziffer 14bis des Gesetzes vom 28.Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6.Juni 2002 (BildungsG), bilden die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen einen Kreisschulrat mit folgenden Aufgaben

### **§ 1 Gemeinsamer Schulrat**

Die Gemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen setzen einen Schulrat für die Kreisschule ein.

### **§ 2 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Der Kreisschulrat besteht aus 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohnergemeinde Laufen und je 1 Vertreterin oder Vertreter der anderen der Kreisschule angehörenden Gemeinden.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonventes sind mit beratender Stimme im Kreisschulrat vertreten.

<sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.

### **§ 3 Aufsicht**

Der Kreisschulrat übt die Aufsicht über die Kreisschule aus.

### **§ 4 Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Kreisschulrat obliegt die Regelung der Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die unbefristete Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.

<sup>2</sup> Der Kreisschulrat ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.

<sup>3</sup> Der Kreisschulrat genehmigt das Schulprogramm.

<sup>4</sup> Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

### **§ 5 Dauer, Aenderung, Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Aenderung und Kündigung bedürfen der Annahme an den kommunalen Volksabstimmungender Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate auf Ende eines Schuljahres.

### **§ 6 Inkraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.